

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl.

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 2 und § 9 und § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINES

Die Musikschule ist eine von der Stadt Adorf getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Diese Satzung gilt für die Benutzer der Musikschule Adorf.

§ 2 AUFGABE

Die Musikschule hat neben ihrem allgemeinem gemeinschaftsbildenden Auftrag die Aufgabe,

- a) bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Musikinteresse und -verständnis zu fördern,
- b) den Schülern mittels eines soliden Fachunterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wobei auch den musikpflegenden Institutionen musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt wird,
- c) musikalisch besonders begabte Schüler frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.

§ 3 AUSBILDUNGSSTRUKTUR UND FACHRICHTUNGEN

(1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen und Fachrichtungen:

<u>Grundstufe:</u> (GS)	elementare Musikerziehung
<u>Unterstufe:</u> (U1 + U2)	instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht
<u>Mittelstufe:</u> (M1 + M2)	instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht
<u>Oberstufe:</u> (OSt)	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht

a) Grundfächer (Grundstufe)

- Musikgarten
- Musikalische Früherziehung (MFE)
- Musikalische Grundausbildung (MGA)

b) Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe, studienvorbereitende Ausbildung nach Vereinbarung)

- Tasteninstrumente

- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Blasinstrumente
- Balginstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

c) Ergänzungs- und Ensemblefächer: (Unter-, Mittel- und Oberstufe, studienvorbereitende Ausbildung nach Vereinbarung)

- Musiklehre (obligatorisch bis M1)
- Kammermusik
- Ensemble und Orchester

(2) Das Angebot kann je nach den Möglichkeiten und der Nachfrage variieren.

§ 4 LEITUNG DER MUSIKSCHULE

(1) Die Musikschule Adorf wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter obliegt die Vertretung der Städtischen Musikschule Adorf nach innen und außen, die organisatorische, musikalische und pädagogische Leitung der Musikschule sowie die Regelung aller geschäftlichen Belange im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten ist hiervon ausgenommen.

§ 5 TEILNEHMER

Die Musikschule Adorf steht allen Altersgruppen für alle Ausbildungsbereiche offen.

§ 6 SCHULJAHR

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 7 UNTERRICHT

(1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. Nur in begründeten Fällen kann der Unterricht im Hause der Lehrkraft oder des Schülers durchgeführt werden. Der Unterricht wird in dem jeweiligen Fach einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten, je nach Kapazität und Ausbildungsstand wird der Unterricht als Einzel-, Partner- oder Klassenunterricht erteilt. Bei Bedarf kann die Musikschule auch Unterrichtseinheiten von 30 Minuten anbieten. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder Unterrichtsdauer besteht nicht. Der Leiter der Musikschule regelt diese Einteilung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

(2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Fachunterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Verhinderungen sind dem Fachlehrer und der Schulleitung möglichst rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(3) Bleibt ein Schüler dem Unterricht öfter als viermal nacheinander unentschuldigt fern, so kann dies bei Fehlen ausreichend entschuldigender Gründe zum Ausschluss aus der Musikschule führen, wobei die volle Zahlungsverpflichtung bis zum Schuljahresende bestehen bleibt.

(4) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder ärztlich verordnete Kur des Schülers mehr als dreimal nacheinander entschuldigt aus, so wird auf Antrag unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung das Unterrichtsgeld anteilig für diesen Zeitraum erstattet.

(5) Fällt der Unterricht aufgrund eines Umstandes, den die Städtische Musikschule zu verantworten hat bzw. in deren Zuständigkeitsbereich liegt (Verhinderung der Lehrkraft) aus, ist der Unterricht vor- oder nachzuhalten.

§ 8 ANMELDUNG, AUFNAHME, ABMELDUNG

(1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter) und sind an den Leiter der Musikschule zu richten. Die Aufnahme wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen nach Ablauf der Probezeit sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen dem Leiter der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. Bei Gebührenerhöhungen besteht ein außerordentliches Abmeldeungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden betrieblichen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 9 ÖFFENTLICHES AUFTRETEN

(1) Öffentliche musikalische Auftritte der Schüler, die Teilnahme an Wettbewerben und das Mitwirken in Veranstaltungen und Ensembles, welche nicht von der Städtischen Musikschule geleitet oder veranstaltet werden, bedürfen der Absprache mit dem Leiter der Musikschule und dem Fachlehrer.

(2) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte,...) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Pflichtbestandteil des Unterrichts.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 10 LEISTUNGEN

(1) Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrzielen in Anlehnung an die jeweils gültigen Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie sind trotz des Regelwerkes deutlich individuell geprägt.

(2) Prüfungen müssen als Abschluss der jeweiligen Ausbildungsstufe regulär am Ende jeden Unterrichtsjahres abgelegt werden. Dazu bedarf es des adäquaten Nachweises im Fach Musiklehre. Alle Prüfungen und Jahresleistungen werden mit Zeugnissen bestätigt.

(3) Die Aufnahme in den weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die vorangegangene Ausbildungsstufe erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Sind im Unterricht keine akzeptablen Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, oder verstößt der Schüler mehrfach gegen die Unterrichtsdisziplin, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11 INSTRUMENTE UND LERNMITTEL

(1) Erforderliche Instrumente und Lehrmittel müssen in der Regel von den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern selbst beschafft werden. Die Musikschule verfügt über einen Fundus an Leihinstrumenten (teils in kleineren Größen). Diese sollen vor allem Anfängern den Einstieg erleichtern.

(2) Die Benutzung von Leihinstrumenten wird in einem Leihvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Leihinstrumentes besteht nicht.

(3) Entlehene Instrumente und Notenmaterial sind sorgsam zu behandeln und nach Gebrauch umgehend zurückzugeben.

(4) Entlehene Instrumente sind durch den Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten zur Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(5) Reparaturen an Leihinstrumenten, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt die Musikschule. Für Verlust und Beschädigung durch Unachtsamkeit oder Vorsatz hat der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter einzustehen.

(6) Instrumente, Noten und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, bestimmte Fabrikate vorzuschreiben.

§ 12 PROBEZEIT

Die ersten sechs Unterrichtsmonate gelten als Probezeit, welche der Einschätzung hinsichtlich der allgemeinen und speziellen Eignung für das belegte Fach dient. Eine Abmeldung innerhalb der Probezeit ist mit einer Frist von 14 Tagen möglich. Eine Neuanschreibung für ein

anderes Fach kann in Absprache mit dem Fachlehrer und dem Leiter der Musikschule unter Berücksichtigung der freien Kapazität der Musikschule vollzogen werden.

§ 13 AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum. Alle Lehrkräfte haben hinsichtlich Disziplin, Ordnung und Lehrmethoden Weisungsrecht.

§ 14 UNTERRICHTSGEBÜHREN / LEIHGEBÜHREN

(1) Die Stadtverwaltung Adorf erhebt für die Ausbildung an der Städtischen Musikschule, für das Ausleihen von Instrumenten sowie für die Wartung von in der Schule vorgehaltenen und im Unterricht genutzten Instrumenten Gebühren. Die Gebühren werden für das Unterrichtsjahr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Beginn des Unterrichtsjahres. Bei Abmeldungen innerhalb der Probezeit erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer an der Ausbildung der Musikschule teilnimmt (Unterrichtsgebühr), wer ein Leihinstrument der Musikschule nutzt (Leihgebühr) bzw. wer ein an der Schule vorhandenes Instrument im Unterricht nutzt (Wartungsgebühr). Bei Auszubildenden, die noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(3) Die Unterrichtsgebühr wird in zwei Raten per Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid über die erste Rate ergeht Anfang des 4. Quartals für den Zeitraum des ersten Schulhalbjahres. Der Bescheid für die zweite Rate ergeht Anfang des 2. Quartals für den Zeitraum des zweiten Schulhalbjahres. Dabei werden sämtliche Gebühren für jedes Schulhalbjahr genau hälftig erhoben. Die Gebühren sind zum im Bescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

(4) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren, wenn nicht § 7 Abs. 4 zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für unbegründetes Ausscheiden während des Unterrichtsjahres. In besonderen Härtefällen kann nach Prüfung eine abweichende Regelung getroffen werden. Eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren wird gewährt, wenn der durch die Städtische Musikschule verursachte Unterrichtsausfall nicht vor- oder nachgehalten werden kann.

(5) Eine Erstattung von Leihgebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Leihinstruments (z. B. bei Anschaffung eines eigenen Musikinstrumentes oder bei vorzeitigem Ausscheiden während des Unterrichtsjahres) erfolgt auf Antrag jeweils zum Ende des Monats, in dem das Leihinstrument der Musikschule zurückgegeben wird. Die Erstattung erfolgt anteilig auf das gesamte Unterrichtsjahr gerechnet und wird, sofern der Auszubildende die Musikschule nicht verlässt, mit dem Bescheid der Unterrichtsgebühren für das folgende Unterrichtsjahr verrechnet. Diese Regelung gilt analog für die Wartungsgebühren.

§ 15 GEBÜHRENHÖHE

(1) Die Unterrichtsgebühren für jeweils eine 45min-Unterrichtseinheit pro Schulwoche betragen pro Schüler jährlich für:

a. Grundfächer:

Musikgarten	140,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	140,00 €
Musikalische Grundausbildung (MAG)	140,00 €

<u>b. Hauptfächer:</u>	für ortsansässige Schüler u. Schüler, die eine Adorfer Schule besuchen unter 18 Jahren bzw. für die noch Kindergeld bezogen wird	nicht ortsansässige Schü- ler, die keine Adorfer Schule besuchen unter 18 Jahren bzw. für die Kindergeld bezogen wird	Erwachsene
------------------------	--	---	------------

Einzelunterricht	495,00 €	635,00 €	1.200,00 €
Partnerunterricht	420,75 €	539,75 €	1.020,00 €
			(15 % Ermäßigung)

c. Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach:

11,79 €/UE	15,12 €/UE	28,57 €/UE
------------	------------	------------

(2) Die Gebühren für 30min-Unterrichtseinheiten werden mit 75% der Kosten der jeweiligen regulären Unterrichtsgebühr berechnet.

(3) Die Höhe der Leihgebühren richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Leihinstruments gemäß nachfolgender Tabelle. Es gelten folgende jährliche Sätze:

Wert des Instruments inkl. Zubehör:	- bis 200,00 €	60,00 €
	- über 200,00 € bis 400,00 €	80,00 €
	- über 400,00 € bis 600,00 €	100,00 €
	- über 600,00 €	150,00 €.

(4) Die Höhe der Wartungsgebühr beträgt 15,00 € jährlich.

§ 16 ERMÄSSIGUNGEN DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

(1) *Geschwisterermäßigung der angemeldeten Kinder*

Für den Besuch mehrerer Kinder (keine Erwachsenen) einer Familie werden folgende Ermäßigungen gewährt, welche für alle belegten Fächer gelten:

	ortsansässig bzw. Schüler einer Adorfer Schule	nicht ortsansässig u. nicht Schüler einer Adorfer Schule
- 2. Kind	um 25 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt
- 3. Kind und jedes weitere	um 100 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt

Der Tag des Ausbildungsbeginns an der Städtischen Musikschule entscheidet über die Reihenfolge der Kinder.

(2) *Ermäßigungen für ein weiteres Hauptfach*

Belegt ein Schüler ein weiteres Hauptfach, so wird für dieses vor Berücksichtigung der Unterrichtsform eine Ermäßigung von 10 % der vollen Unterrichtsgebühr gewährt.

(3) *Sozial- und Sonderermäßigung*

In Härtefällen kann eine Gebührenbefreiung schriftlich beim Schulleiter beantragt werden. Diese gilt längstens bis zum Schuljahresende. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung des Kultur- und Sozialausschusses über diesen Antrag.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl. vom 29.04.2013 außer Kraft.

Adorf, 20.06.2017

Rico Schmidt
Bürgermeister